

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 129/06 B

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel,
Niebuhrstraße 5, 53113 Bonn,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Juni 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e
und K r u s c h i n s k y
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 21. Februar 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete, auf die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung und des Verfahrensmangels gestützte Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Daran mangelt es hier.
- 2 Soweit sich der Kläger auf eine grundsätzliche Bedeutung der Sache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, kann dies nicht zur Zulassung der Revision führen, weil er die grundsätzliche Bedeutung in seiner Beschwerdebegründung nicht, wie in § 160a Abs 2 Satz 3 SGG vorgeschrieben, dargelegt hat. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Es muss eine bestimmte abstrakte Rechtsfrage aufgeworfen sein, welche bisher revisionsgerichtlich noch nicht - ausreichend - geklärt ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 sowie ua Beschluss des Senats vom 11. Mai 1999 - B 2 U 3/99 B -). Demgemäß muss der Beschwerdeführer aufzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65 und 66; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff).
- 3 Den Ausführungen des Klägers auf Seite 3 und 4 der Beschwerdebegründung vom 28. Mai 2006 ist bereits eine abstrakte Rechtsfrage im og Sinne nicht zu entnehmen. Auch seine dazu gemachten "ergänzenden Ausführungen" (Seite 17 bis 35 der Beschwerdebegründung) enthalten eine derartige abstrakte Rechtsfrage nicht.
- 4 Soweit der Kläger einen Mangel des landessozialgerichtlichen Verfahrens rügt, ist die Beschwerde ebenfalls nicht zulässig. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.



- 5 Die Rüge der Unzuständigkeit des erkennenden Senats des LSG, weil zuständig für Schwerbehindertenrecht, ist nicht schlüssig begründet. Insoweit hätte der Kläger unter Darstellung des Geschäftsverteilungsplanes des Bayerischen LSG (§ 21 e des Gerichtsverfassungsgesetzes) darlegen müssen, dass der hier erkennende 3. Senat des LSG für Entscheidungen in Angelegenheiten der gesetzlichen Unfallversicherung nicht berufen ist. Dies hat er versäumt.
- 6 Soweit der Kläger ferner als Verfahrensmangel die Verletzung des § 103 SGG rügt, ist auch dies nicht schlüssig dargelegt. Es fehlt an der Bezeichnung eines berücksichtigungsfähigen Beweisantrages. Der Kläger hätte darlegen müssen, welchem konkreten Beweisantrag iS der Zivilprozessordnung das LSG nicht gefolgt sein soll, und er hätte diesen Beweisantrag so genau bezeichnen müssen, dass er für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbar ist (vgl BSGE 40, 40, 41 = SozR 1500 § 160a Nr 4; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 215). Dies hat er versäumt.
- 7 Soweit der Kläger schließlich als Verfahrensmangel rügt, das LSG habe eine notwendige Beiladung unterlassen (Seite 5 der Beschwerdebegründung), ist seinen Ausführungen zwar zu entnehmen, dass er das "Land Bayern, vertreten durch ZBFS" als notwendig beizuladen ansieht. Abgesehen davon, dass angesichts des Streitgegenstandes des vorliegenden Verfahrens und angesichts der Vorschrift des § 75 Abs 2 SGG nicht ersichtlich ist, warum das Land Bayern notwendig beizuladen gewesen wäre, hat es der Kläger versäumt darzustellen, dass das angefochtene Urteil auf diesem behaupteten Verfahrensmangel beruhen kann. Hierzu hätte der Kläger - da ein Verstoß gegen § 75 Abs 2 SGG keinen absoluten Revisionsgrund iS des § 202 SGG iVm § 547 der Zivilprozessordnung darstellt - schlüssig darlegen müssen, dass mindestens die Möglichkeit besteht, dass das LSG ohne den Verfahrensverstoß zu einem ihm sachlich günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 31; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 203). Daran fehlt es.
- 8 Insgesamt erweist sich die Beschwerdebegründung als wenig geordnet und unübersichtlich. Sie enthält zudem für die Darlegung von Zulassungsgründen mehrfach unerhebliche Ausführungen. Es ist indes nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, aus einem derartigen Gemenge das herauszusuchen, was möglicherweise - bei wohlwollender Auslegung - zur Begründung der Beschwerde geeignet sein könnte (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 26).
- 9 Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

